

Zeitpunkt

des Aushanges: 23.06.2023

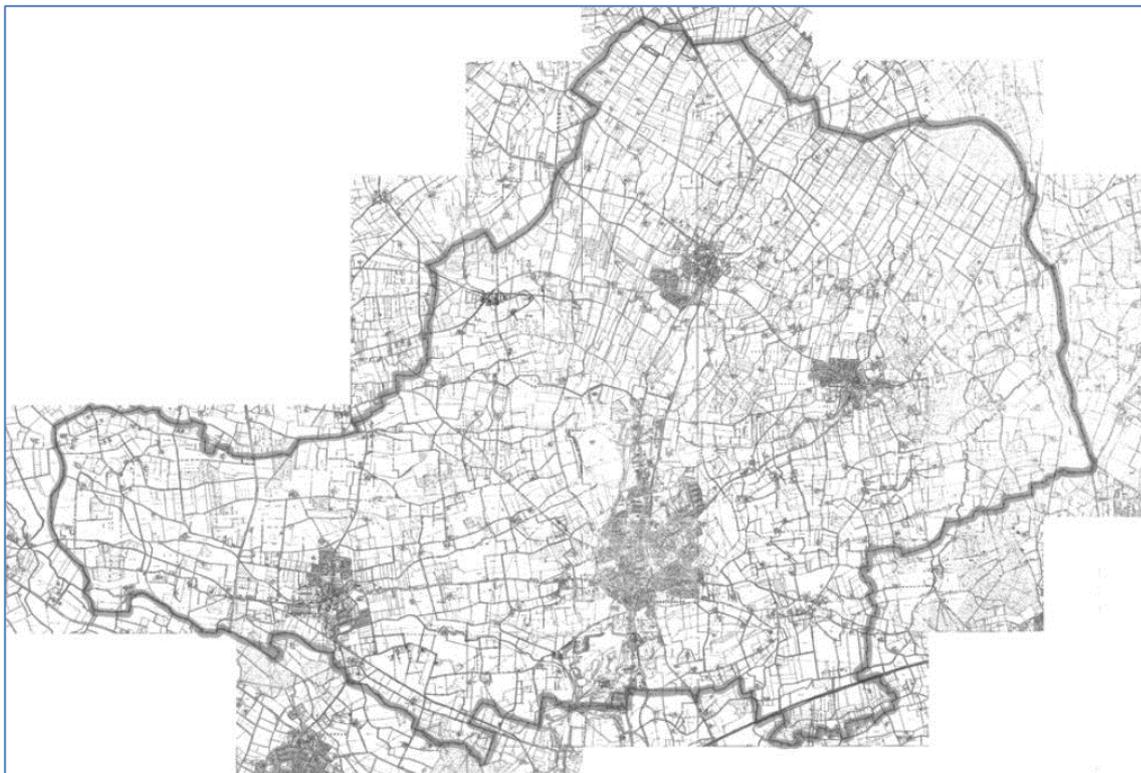
der Abnahme: 01.07.2023

EL	EN	WK	OF
----	----	----	----

BEKANNTMACHUNG

der Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh zur Aufhebung des Vorranggebietes für die Windenergie vom 19.06.2023

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat am 12.12.2022 die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh zur Aufhebung des Vorranggebietes für die Windenergie festgestellt. Gegenstand der 15. Änderung ist die Streichung der bisherigen Darstellung einer Windvorrangzone inklusive der 100m-Höhenfestsetzung. Die mit dieser Darstellung verbundene Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfällt zukünftig. Die Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Flächennutzungsplans und damit das gesamte Stadtgebiet.



Übersichtsplan, ohne Maßstab

Geobasisdaten: Kreis Warendorf

Gemäß § 6 Absatz 4 BauGB gilt die Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh mit Ablauf der 3-Monatsfrist am 16.06.2023 als erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh zur Aufhebung des Vorranggebietes für die Windenergie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh zur Aufhebung des Vorranggebietes für die Windenergie wird ab sofort mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Ennigerloh, Der Bürgermeister, Fachbereich Stadtentwicklung, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh, 3. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Anschrift:

Marktplatz 1
59320 Ennigerloh
Telefon 0 25 24 · 28-0
Fax 0 25 24 · 28-496

Die allgemeinen Öffnungszeiten sind

- Montag bis Freitag von 08.30 - 12.30 Uhr sowie
- Montag von 14.00 - 17.00 Uhr und
- Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr

Die Planunterlagen (Planzeichnung, Begründung) können auch online über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Ennigerloh (www.o-sp.de/ennigerloh > Flächennutzungsplan) eingesehen werden.

Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen in einem zentralen Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter der Internetseite www.uvp.nrw.de zugänglich.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung steht gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auf der Internetseite der Stadt Ennigerloh unter www.ennigerloh.de > Rathaus & Service > Aktuell > öffentliche Bekanntmachungen zum Download bereit.

Hinweis auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach § 215 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind für die Rechtswirksamkeit dieses Flächennutzungsplans unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Ennigerloh unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diesen Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ennigerloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ennigerloh, 19.06.2023
Stadt Ennigerloh

gez. Lülff
Bürgermeister

Rechtsgrundlagen:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)